



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

**hier: Gleichstellungskonzepte – Mindestanforderungen für die Mustervorlagen und Ausdehnung der gesetzlichen Zielvorgaben
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern. ²Die Mustervorlagen sollen derart gefasst sein, dass insbesondere Unterschiede bei Voll- und Teilzeittätigkeit, Beurlaubung, Einstellung, Bewerbung, Fortbildung, Beförderung, Höhergruppierung, Leistungsbesoldung, Leistungsprämien, leistungsorientierter Bezahlung, dienstlichen Beurteilungen und Führung in Teilzeit erfasst werden.

(3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“

b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht durch eine Änderung des Art. 5 Abs. 2 vor, die Inhalte der Gleichstellungskonzepte künftig durch Mustervorlagen zu konkretisieren, insbesondere in Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen. Dadurch soll zugunsten der Dienststellen der Bürokratieaufwand minimiert, eine Vergleichbarkeit geschaffen und Probleme bei der Datenbeschaffung behoben werden. Diese Mustervorlagen sollen durch die am Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellt werden in Abstimmung mit den Ressorts und den kommunalen Spitzen, wie es im Gesetzentwurf

heißt. Auf nähere inhaltliche Vorgaben für die Mustervorlagen verzichtet der Gesetzentwurf der Staatsregierung. Mustervorlagen sind zweifelsohne dazu geeignet, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten zu vereinfachen. Damit Gleichstellungskonzepte, die das wesentliche Steuerungs- und Umsetzungsinstrument für die Implementierung einer geschlechtergerechten Personalentwicklung sind, auch ihre Wirkung entfalten können, wird es aber erheblich auf die Qualität der Mustervorlagen ankommen. Deswegen sollen in Abs. 2 Satz 2 Mindestanforderungen für die Erstellung der Mustervorlagen geregelt werden. Auch der bisherige Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG), den die Staatsregierung ersetzen möchte, sah entsprechende Mindestanforderungen vor.

In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, in den Gleichstellungskonzepten Zielvorgaben zur Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils in geringerer Zahl beschäftigt sind, festzulegen, wobei sich die Zielvorgaben ausdrücklich auf Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen beschränken sollen. Eine solche Beschränkung ist aber weder erforderlich noch zielführend, insbesondere, wenn weiterhin eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts unterhalb der Ebenen von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen besteht. Das gilt beispielsweise für den sozialen Bereich wie Kitas und Pflegeeinrichtungen, wo Männer unterrepräsentiert sind. Insbesondere mit Blick auf den künftigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 (Chancengleichheit für Frauen und Männer) ist es erforderlich, dass kommunale Gleichstellungsbeauftragte hier mit Zielvorgaben und konkreten Maßnahmen in ihren jeweiligen Gleichstellungskonzepten gegensteuern können. Die Formulierung „in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen“ wird daher gestrichen. Damit sind Zielvorgaben für alle betroffenen Arbeitsebenen festzulegen.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG (siehe dazu die Stellungnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen sowie von Dr. Knabel).